I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 342/1999 DES RATES

vom 15. Februar 1999

zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die mit Wirkung vom 1. Juli 1998 auf die Dienstbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ([1]) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 ([2]), insbesondere auf Artikel 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist angezeigt, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Drittländern Rechnung zu tragen und folglich die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 1998 festzusetzen.

Gemäß Anhang X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest; er hat folglich für die nächsten Halbjahre neue Berichtigungskoeffizienten festzusetzen.

Die Berichtigungskoeffizienten für den Zeitraum ab 1. Juli 1998, die auf der Grundlage einer vorhergehenden Verordnung gezahlt worden sind, könnten rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge (nach oben oder unten) zur Folge haben.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Nachzahlung vorzusehen.

Im Fall einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten ist eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrages für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1998 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1998 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vorzusehen.

Im Interesse der Übereinstimmung mit der Anwendung der innerhalb der Gemeinschaft für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Berichtigungskoeffizienten ist jedoch vorzusehen, daß eine etwaige Rückforderung sich nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen und die Wiedereinziehung in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1998 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Berechnung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Gemäß Artikel 13 Unterabsatz 1 des Anhangs X zum Statut setzt der Rat alle sechs Monate die Berichtigungskoeffizienten fest. Er wird folglich neue Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 festsetzen.

Im Fall einer Erhöhung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Zahlungen vor.

([1]) ABl. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
([2]) ABl. L 346 vom 22. 12. 1998, S. 1.

Im Fall einer Verringerung der Dienstbezüge aufgrund der Berichtigungskoeffizienten nehmen die Organe rückwirkende Anpassungen der Dienstbezüge nach unten für den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1998 und dem Zeitpunkt des Beschlusses des Rates über die Festsetzung der ab 1. Juli 1998 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten vor.

Diese rückwirkenden Anpassungen, die eine Rückforderung des zuviel gezahlten Betrags mit sich bringen, können sich jedoch nur auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vor dem Beschluß über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten beziehen; die Wiedereinziehung kann in einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Beschlusses erfolgen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
E. BULMAHN

ANHANG

Ort/Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizienten Juli 1998
Ägypten	74,31
Albanien	95,31
Algerien (*)	0,00
Angola	114,15
Antigua und Barbuda	115,68
Äquatorialguinea	92,89
Argentinien	107,45
Äthiopien	41,12
Australien	73,99
Bangladesch	68,33
Barbados	117,60
Belize	83,65
Benin	79,91
Bolivien (*)	0,00
Bosnien-Herzegowina (*)	0,00
Botsuana	64,70
Brasilien	98,44
Bulgarien	92,77
Bundesrepublik Jugoslawien	39,88
Burkina Faso	76,53
Burundi (*)	0,00
Chile	99,26
China	95,49
Costa Rica	83,89
Côte d'Ivoire	98,67
Demokratische Republik Kongo (*)	0,00
Dominikanische Republik	76,71
Dschibuti	120,30
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (*)	0,00
Eritrea	65,24
Estland	66,79
Fidschi	60,88
Gabun	117,56
Gambia	92,78
Georgien	91,07
Ghana	41,03
Guatemala	68,82
Guinea	105,56
Guinea-Bissau	88,78
Guyana	75,41
Haiti	86,68
Hongkong	106,42
Indien	46,15
Indonesien	39,19
Israel	104,62
Jamaika	107,38
Japan (Naka)	133,26
Japan (Tokio)	139,35
Jordanien	77,16
Kamerun	92,58
Kanada	75,41
Kasachstan	112,15
Kenia	79,10
Kolumbien	72,52
Komoren	106,96
Kongo (*)	0,00
Kroatien (*)	0,00
Lesotho	56,83
Lettland	68,42
Libanon	111,00
Liberia (*)	0,00
Litauen	63,89
Madagaskar	50,77
Malawi	30,21
Mali	88,28
Malta	81,64
Marokko	74,31
Mauretanien	74,13
Mauritius	71,91
Mexiko	65,31
Mosambik	68,48
Namibia	65,50
Neukaledonien	117,00
Nicaragua (*)	0,00
Niederländische Antillen	94,67
Niger	77,76
Nigeria	82,52
Norwegen	127,44
Pakistan	63,87
Papua-Neuguinea	76,05
Peru	92,14
Philippinen	55,47
Polen	68,01
Republik Kap Verde	81,23
Ruanda (*)	0,00
Rumänien	68,71
Rußland	133,63
Salomonen	84,53
Sambia	60,05
Samoa	75,26
São Tomé und Príncipe (*)	0,00
Schweiz	118,03
Senegal	81,51
Sierra Leone	96,09
Simbabwe	42,53
Slowakei	65,55
Slowenien	92,32
Somalia (*)	0,00
Sri Lanka (*)	0,00
Südafrika (Kapstadt)	70,95
Südafrika (Pretoria)	67,75
Sudan	36,41
Südkorea	80,54
Suriname	74,19
Swasiland	51,22
Syrien	82,53
Tansania	83,29
Thailand	58,59
Togo	87,85
Tonga	78,17
Trinidad und Tobago	67,02
Tschad	92,21
Tschechische Republik	74,03
Tunesien	69,10
Türkei	76,58
Uganda	68,83
Ukraine	153,37
Ungarn	60,51
Uruguay	98,71
Vanuatu	105,74
Venezuela	89,86
Vereinigte Staaten von Amerika (New York)	101,06
Vereinigte Staaten von Amerika (San Diego)	88,68
Vereinigte Staaten von Amerika (Washington)	91,81
Vietnam	65,47
Westjordanland — Gaza (*)	0,00
Zentralafrikanische Republik	115,96
Zypern	88,68

(*) Liegt nicht vor.